

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2022)

zum Thema:

**Straßenreinigungsgebühren: Was hat sich für die Anlieger verändert?**

und **Antwort** vom 05. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12303  
vom 22. 06.2022  
über Straßenreinigungsgebühren: Was hat sich für die Anlieger verändert?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In welcher Weise hat sich die Eingruppierung welcher Straßenzüge durch die 24. Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen verändert?

Antwort zu 1:

Die durch die 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen vorgenommenen Änderungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBL Nr. 31 v. 21.6.2022 S. 197 ff) ersichtlich.

Frage 2:

Wie hoch ist jeweils die finanzielle Mehrbelastung, die sich für betroffene Anlieger aus den Fällen einer höheren Eingruppierung ergibt bzw. in welchem Umfang sind jeweils die Gebühren gestiegen?

Frage 3:

Wie hoch ist jeweils die finanzielle Entlastung, die sich für betroffene Anlieger aus den Fällen einer niedrigeren Eingruppierung ergibt bzw. in welchem Umfang sind jeweils die Gebühren gesunken?

Antwort zu 2 und 3:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Tarife für die einzelnen Reinigungsklassen und den jeweiligen Grundstücksflächen der Anliegerinnen/Anlieger und Hinterliegerinnen/Hinterlieger.

Die aktuellen Tarife in den jeweiligen Reinigungsklassen:

Reinigungsklassen u. Anzahl Reinigungen	Tarif pro Quartal und je m <sup>2</sup>
1a zehn Reinigungen pro Woche	0,3810 €
1b sieben Reinigungen pro Woche	0,2667 €
2a sechs Reinigungen pro Woche	0,2286 €
2b fünf Reinigungen pro Woche	0,1905 €
3 drei Reinigungen pro Woche	0,1143 €
4 eine Reinigung pro Woche	0,0381 €

Frage 4:

Wie hoch sind die Mehreinnahmen, die sich für die Straßenreinigung insgesamt aus den Fällen gestiegener Gebühren ergeben?

Frage 5:

Wie hoch sind die Mindereinnahmen, die sich für die Straßenreinigung insgesamt aus den Fällen gesunkener Gebühren ergeben?

Antwort zu 4 und 5:

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) teilen hierzu mit:

„Die 24. Änderungsverordnung führt innerhalb der Reinigung im Saldo zu Kostensteigerungen. Die Mehrkosten für die Stadtabrechnung belaufen sich für das Jahr 2022 voraussichtlich auf rd. 0,09 Mio. EUR und für den Gebührenbereich auf voraussichtlich rd. 0,19 Mio. EUR (zugrunde gelegt ist eine Umsetzung zum 01.07.2022). Die Auswirkungen bei einer ganzjährigen Umsetzung im Jahr 2023 betragen voraussichtlich rd. 0,19 Mio. EUR für die Stadtabrechnung bzw. rd. 0,38

Mio. EUR für den Gebührenbereich. Den genannten Mehrkosten stehen entsprechend höhere Erlöse im Rahmen der Stadtabrechnung sowie höhere Erlöse im Gebührenbereich gegenüber.“

Berlin, den 05.07.2022

In Vertretung  
Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz